16. Erfordernis der Bestimmung in §. 3 Nr. 2 des Ansechtungs= gesetses vom 21. Juli 1879: "sofern durch den Abschluß des Ber= trages die Glänbiger des Schuldners benachteiligt werden."

II. Civilsenat. Urt. v. 13. März 1885 i. S. Gr. (Bekl.) w. H. (Kl.) Rep. II. 451/84.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Dberlandesgericht Dresben.

Hatte gegen B. eine Forberung von 7122,45 M erstritten. Nachdem das verurteilende Erkenntnis zweiter Instanz verkündet war, verkauste B. sein Schriftgießereigeschäft an seinen Schwiegervater Gr. sür 185 000 M. Der Kauspreis wurde durch Ausrechnung von Forberungen, die der Käuser an den Verkäuser hatte, im übrigen aber durch 8 000 M Varzahlung und 17 000 M Accepte beglichen. B. begab sich wenige Tage darauf unter Mitnahme der Barschaft und der Wechsel in das Ausland. Sein Ausenthalt blied unbekannt. Später wurde er noch einmal in Dr. getroffen und ziemlich erfolglos gepfändet. Hat den Kausvertrag gegen Gr. gemäß §. 3 Nr. 2 des Ansechtungszesesdes angesochten. Die zweite Instanz, welche die Berusung des Bestlagten gegen das verurteilende erste Erkenntnis zurückwies, wurde vom Reichsgericht ausgehoben aus folgenden

Gründen:

"Die Rlage ist auf die Vorschrift in &. 3 Riff. 2 bes Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 gestützt und auf Grund dieser Vorschrift zugesprochen worden. Nun fehlt es aber vor allem an dem Erfordernisse ber erwähnten Gesehesstelle, daß die Gläubiger bes Schuldners durch den Abschluß des angefochtenen Kaufvertrages benachteiligt worden find. Der Vertrag selbst führte bem Vermögen des Schuldners wiederum ben gleichen Wert zu, welchen die Verkaufsgegenftande hatten; und zur Reit des Vertragsabschlusses war Zahlungsunvermögen des Schuldners noch nicht vorhanden. Wenigstens ift bisher das Gegenteil noch nicht Die Barschaft und die Wechfel, welche B. von dem Beklagten erhielt, würden an sich zu H.'s Deckung hingereicht haben. Erft burch spätere Vorkommnisse, badurch, daß B. nach bem Bertragsabschlusse, zu Ende November 1882, unter Mitnahme der Barschaft und Wechsel flüchtig wurde, ift dem H. die Befriedigungsmöglichkeit genommen worden. Das sind jedoch eben neuerliche Thatsachen, welche nicht notwendig bei dem Bertragsabschlusse vorgesehen sein muffen, die ganz außer Rusammenhang mit dem Vertrage gestanden haben können. Das Oberlandesgericht hat gleichwohl die Sachentscheidung im wesentlichen nur darauf gegründet, daß eine Benachteiligung der Gläubiger und auch die Absicht der Benachteiligung schon insofern anzunehmen

sei, als durch den Vertrag Gegenstände aus dem Vermögen des Schuldners weggegeben wurden, die dem Gläubigerzugriffe leichter ausgesetzt waren, als die dem Schuldner gewährte Gegenleistung. Hieraus allein ergiebt sich eine Benachteiligung der Gläubiger "durch den Abschluß des Verstrages" noch nicht. Vielmehr müssen noch andere Thatumstände hinzutreten.

Als ein solcher Umstand würde nun zwar der zu betrachten sein, daß der Schuldner B. schon bei dem Vertragsabschlusse den Willen hatte, das dare Geld und die Wechsel, welche ihm als Gegenleistung zugegangen waren, vor den Gläubigern zu verbergen. Allein hierauf ist die Erörterung der Sache dis jetzt nicht erstreckt worden. Mag auch die bezeichnete unredliche Absicht des B. sehr nahe liegen und mag auch der Thatrichter nach Besinden unter Würdigung aller Umstände das Vorhandengewesensein der Absicht sessen, so ist doch gerade das noch nicht geschen und ebensowenig sind die Thatsachen genügend gewürdigt worden, aus denen der Veklagte die Behauptung herseitet, daß er diese Absicht nicht gekannt habe."